



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Freitag, 19. Mai 1950

Nr. 20

Auflockerung des Mieterschutzes und der Wohnraumbewirtschaftung bei Neubauten und Umbauten

Das Erste Wohnungsbaugesetz vom 24. April 1950 will Erleichterungen für den gesamten Wohnungsbau schaffen. Es beschränkt sich dabei nicht auf den mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungsbau, sondern auch der steuerbegünstigte und der frei finanzierte Wohnungsbau sollen günstige Auswirkungen auf die Privatinitiative geben. So werden für den nur durch Steuervergünstigung angeregten Wohnungsbau und für den frei finanzierten Wohnungsbau die Bestimmungen über die Wohnraumbewirtschaftung und teilweise auch diejenigen des Mieterschutzgesetzes aufgehoben. Beim steuerbegünstigten Wohnungsbau wird die Miete dagegen auf die sogenannte Kostenmiete beschränkt, d. h. auf den Betrag, der die notwendigen Zins- und Tilgungskosten sowie sämtliche Bewirtschaftungskosten deckt. Dagegen entfallen beim völlig frei finanzierten Wohnungsbau die Beschränkungen der Preisbildung. Wenn der Zweck der Gesetzes, nämlich den Wohnungsbau unter besonderer Bevorzugung des Baues von Wohnungen, die nach Größe, Ausstattung und Miete (Lasten) für die breiten Schichten des Volkes bestimmt und geeignet sind, als vordringliche Aufgabe zu fördern, erreicht werden soll, so bietet neben den anderen Förderungsmaßnahmen gerade auch die im Gesetz vorgesehene Auflockerung der Wohnungszwangswirtschaft einen genügenden Anreiz zur Schaffung von neuen Wohnungen. Das Wohnungsbaugesetz unterscheidet je nach dem Umfang der geschaffenen Erleichterungen drei Arten des Wohnungsbaues:

- I. den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau — unter Einsatz öffentlicher Mittel —,
 - II. den steuerbegünstigten Wohnungsbau und
 - III. den frei finanzierten Wohnungsbau.
- Es soll nun im folgenden bei jeder dieser 3 Arten ein Überblick über die Auswirkung der Lockerung der Wohnraumbewirtschaftung gegeben werden, wobei diese Auswirkung auf die folgenden Ausflüsse der Wohnraumbewirtschaftung
- A) Wohnraumbewirtschaftung nach dem Wohnungsgesetz des Kontrollrates,
 - B) Beschränkung der Preisbildung nach den Preisvorschriften,
 - C) Mieterschutz nach dem Mieterschutzgesetz
- zu untersuchen ist.

I. Der frei finanzierte Wohnungsbau

Als frei finanzierte Wohnungsbau wird das Bauvorhaben bezeichnet, das ohne Einsatz öffentlicher Mittel (also ohne zinsverbilligte oder zinslose Darlehen oder Zuschüsse für die nachstellende Finanzierung) durchgeführt wird, und bei dem eine Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung nicht erfolgt oder nicht erfolgen kann. Grundsteuervergünstigung bekommen nur diejenigen Wohnungen, deren Wohnfläche 80 Quadratmeter nicht übersteigt und für die bei einer Vermietung höchstens die sog. Kostenmiete erhoben wird. Näheres siehe bei Ziffer II.

- A) Wohnraumbewirtschaftung
- Der frei finanzierte Wohnungsbau ist von der Erfassung und Zuteilung durch die

Wohnungsbehörden freigestellt. Es findet somit bei diesen Wohnungen weder eine Wohnraumerfassung noch eine Wohnraumzuteilung statt. Die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung gilt rückwirkend für alle Wohnungen, die nach dem 31. 12. 1949 bezugsfertig geworden sind. Als „bezugsfertig“ ist ein Gebäude dann anzusehen, wenn den zukünftigen Bewohnern nach der Verkehrsauffassung zugemutet werden kann, das Haus zu beziehen. Die Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft ist ein gewisses Wagnis. Der Bundestag hat daher eine Entschließung gefaßt, wonach Anfang November 1950 überprüft werden soll, ob die Auswirkungen der Auflockerung soziale Bedenken ergeben. Eventuell würden dann für zukünftige Bauten neue Bestimmungen getroffen werden müssen.

Ein Vermieter, der für seinen Mieter eine Wohnung baut, hat gegenüber dem Wohnungsbauamt den Anspruch auf Zuteilung der dadurch freigewordenen Räume, wenn der Mieter auf Grund freier Vereinbarung in die für ihn erstellte Wohnung zieht. Dieses bereits in einigen Ländern bestehende System des „Freikaufs“ gilt daher jetzt im ganzen Bundesgebiet. Die Freimachung der Wohnräume kann nicht ohne vertragliche Vereinbarung durch Gerichtsurteil oder Verfügung der Wohnungsbehörde erzwungen werden. Jeder Zwang gegen den Mieter ist dadurch ausgeschlossen.

B) Preisbildung

Auf frei finanzierte Wohnungen finden die Vorschriften über die Preisbildung bei Mieten keine Anwendung mehr. Es tritt jetzt die freie Marktmiete neben die Preisbindung, die bei den übrigen Wohnungsverhältnissen noch gilt. Der Mietpreisstop des Jahres 1936 ist dadurch unterbrochen.

Bekanntmachungen des Landratsamts

Hagelversicherung

Das Landwirtschaftsministerium Tübingen gibt bekannt:

„Die derzeitige wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft verlangt von den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe mehr denn je, daß sie ihre Felderzeugnisse gegen Hagelschaden versichern. Der zur Förderung und Erleichterung zwischen Südwürttemberg und der Nordd. Hagelversicherungsgesellschaft bestehende Vertrag ist auch für das Jahr 1950 fortgesetzt worden. Nach diesem Vertrag sind die Landwirte in Südwürttemberg, die sich bei der Nordd. Hagelversicherungsgesellschaft versichern, nach Entrichtung der Nettoprämie und des Zuschlages für den Hagelversicherungsfonds, der für 1950 auf 75 v. H. (Senkung um 5 v. H.) der Nettoprämie festgesetzt wurde, von jeder Nachschußpflicht befreit. Es muß daher erwartet werden, daß von dieser günstigen Versicherungsmöglichkeit überall Gebrauch gemacht wird.“

Landwirte, die trotzdem ihre Felderzeugnisse gegen Hagelschaden nicht versichern und im Falle eines Hagelschlages dadurch in Not kommen, haben keinerlei Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu erwarten.“

Landratsamt

und das seither erstarrte Mietpreisgefüge gelockert worden.

C) Mieterschutz

Auch auf dem Gebiet des Mieterschutzes schlägt das Wohnungsbaugesetz für den frei finanzierten Wohnungsbau die erste Bresche in ein Gebiet der Wohnungszwangswirtschaft, das erstmals seit dem Jahre 1917 in mehr oder weniger schroffer Form unser Wohnungswesen derart durchdrungen hatte, daß dieses „Mietnotrecht“ seit dem Jahre 1936 ein Dauerzustand geworden war. Auf frei finanzierte Wohnungen finden nunmehr die Vorschriften der §§ 1—19 und 24—31 des Mieterschutzgesetzes keine Anwendung mehr. Damit sind die frei finanzierten Wohnungen im wesentlichen vom Mieterschutz befreit worden. Bestehen bleiben lediglich die besonderen Schutzbestimmungen für Werkwohnungen und werkgeschützte Wohnungen nach §§ 20 bis 23b des Mieterschutzgesetzes. Der Mieterschutz an Werkwohnungen wird daher in einer späteren Nummer ausführlich behandelt werden.

Für jedes Mietsverhältnis der frei finanzierten Wohnungen gelten jedoch noch besondere Schutzvorschriften des Mieterschutzgesetzes nach wie vor weiter. Wohl ist der eigentliche Mieterschutz aufgehoben, es sind aber noch einige Sicherungen für den Mieter, die im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht enthalten sind, aus dem Mieterschutzgesetz besonders aufrecht erhalten worden. Im einzelnen sind dies:

1. Beim Tod des Mieters treten die zum Hausstand des Mieters gehörigen Familienangehörigen in die Rechte und Pflichten des Mieters ein. In diesem Fall hat der Vermieter kein Kündigungsrecht. Diese Bestimmungen zugunsten der Familienangehörigen des verstorbenen Mieters gelten nicht für Geschäftsräume und für gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke. Ferner hat der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Mieters ein Kündigungsrecht,

Änderungen am Wasserbetriebwerk der Firma Ernst Burkhardt & Co., Sägewerk in Unterreichenbach (T 24)

Die Firma Ernst Burkhardt & Co., Sägewerk in Unterreichenbach, hat die Genehmigung zum Einbau einer zweiten Turbine und eines neuen Einlaufrechens im Wassertriebwerk T 24 in Unterreichenbach beantragt.

Einwendungen gegen das Wasserbauvorhaben sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, beim Landratsamt schriftlich oder zu Protokoll einzureichen. Die Gesuchsunterlagen liegen während der Einspruchsfrist beim Landratsamt — Zimmer Nr. 11 — zur Einsichtnahme auf.

Landratsamt

Hebammenniederlassung in Calmbach

Die Hebamme Frau Luise Wessinger in Calmbach tritt am 1. 6. 1950 nach ununterbrochener 40jähriger Dienstzeit in den Ruhestand. An ihre Stelle tritt Frau Marie Bodamer, bisher in Höfen als Hebamme tätig. Als Wohnsitz wurde ihr Calmbach zugewiesen. Neben Calmbach ist sie auch für die bisher von ihr versorgte Gemeinde Höfen zuständig.

Landratsamt

das vertraglich nicht ausgeschlossen werden kann.

2. Auf Antrag kann sogar auch für solche Räume, die nicht Wohnräume sind, vom Gericht eine angemessene Räumungsfrist gewährt werden.

3. Eine Vereinbarung im Mietvertrag, wonach es dem Mieter verboten ist, eine ihm zustehende Ersatzforderung gegen den Vermieter für bestimmte Aufwendungen auf die Mietsache gegen die Mietzinsforderung aufzurechnen, ist nicht wirksam. Der Mieter kann jedoch nur Aufrechnung geltend machen, wenn er dem Vermieter die Absicht der Aufrechnung mindestens einen Monat vor der Fälligkeit des Mietzinses in schriftlicher Form angezeigt hat. Ebenso wenig kann ein gesetzliches Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht vertraglich ausgeschlossen werden.

4. Dem Mieter kann eine Untervermietung nur aus wichtigem Grunde verweigert werden. Erforderlichenfalls ersetzt das Mieteinigungsamt die Erlaubnis des Vermieters.

5. Ebenso wenig kann der Vermieter einem von dem Mieter gewollten Wohnungsaustausch widersprechen, wenn er keine wichtigen Gründe für die Verweigerung der Zustimmung vorbringen kann. Das Mieteinigungsamt (Amtsgericht) ersetzt dann die Zustimmung. Dieselben Bestimmungen finden bei einem nach der Beendigung des Mietverhältnisses stattfindenden Wohnungsaustausch Anwendung.

6. Eine fristlose Kündigung durch den Vermieter ist nur bei vertragswidrigem Gebrauch und bei Nichtzahlung des Mietzinses möglich. Vertragswidrig ist ein Gebrauch insbesondere dann, wenn die Mietsache durch die Vernachlässigung der dem Mieter obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet ist. Geringfügige Mietzinsrückstände rechtfertigen nicht zur Kündigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist. Eine fristlose Kündigung wird dann unwirksam, wenn der Mieter bis zum Ablauf von einem Monat seit der Fälligkeit des Mietzinses den Vermieter befriedigt, eine gegenüber der Mietzinsforderung zulässige Aufrechnung erklärt oder ein ihm zustehendes Minderungs- und Zurückbehaltungsrecht geltend macht. Eine fristlose Kündigung durch den Vermieter ist jedoch auch dann möglich, wenn der Mieter oder eine Person, die zu seinem Hausstand oder Geschäftsbetrieb gehört, oder der er den Gebrauch des Mietraums überlassen hat, sich einer erheblichen Belästigung des Vermieters oder eines Hausbewohners schuldig macht.

7. Selbst wenn der Mietzins nach Monaten bemessen ist, so ist unter Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen des BGB. die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig. Sie hat spätestens am dritten Werktag des Vierteljahres zu erfolgen. In entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Auflockerung der Kündigungsfristen bei Mietverhältnissen über Wohnräume vom 24. März 1938 brauchen die Quartalerster 1. April, 1. Juli usw. nicht eingehalten zu werden, sondern es genügt wenn auf einen Monatsersten die Frist des vorhergehenden Vierteljahres berechnet wird. Bei Untermietverhältnissen braucht die Kündigungsfrist von einem Vierteljahr nicht eingehalten werden.

8. Auf eine Vereinbarung, die den Vorschriften über die fristlose Kündigung (Ziffer 6) und über die Einhaltung der besonderen Kündigungsfrist von einem Vierteljahr (Ziffer 7) entgegenstehen würde, kann sich der Vermieter nicht berufen.

9. Die obersten Landesbehörden können unter Umständen die Kündigungsfrist verlängern oder andere Bestimmungen erlassen, nach denen auf Antrag eine Räumungsfrist des Gerichts verlängert werden kann.

Die Auflockerung des Mieterschutzes gilt aber nicht für folgende Mietverhältnisse:

Betriebsunfälle durch Unachtsamkeit

Die Erfahrungen der Gewerbeaufsicht zeigen, daß ein erheblicher Teil der Betriebsunfälle vermeidbar ist, wenn die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen an den Maschinen angebracht werden und die Arbeiter Vorsicht walten lassen. Eine Reihe von Betriebsunfällen, die in jüngster Zeit untersucht wurden, zeigen, daß tödliche Gefahren auch dort drohen, wo man sie nach den äußeren Umständen kaum erwartet.

II

In einer Möbelfabrik war ein Arbeiter damit beschäftigt, an einer Pendelsäge Holzabfälle zu zerkleinern. Dabei rückte er sich vor dem Arbeitstisch, um ein Stück Holz aufzuheben. Im gleichen Augenblick pendelte das rotierende Sägeblatt um mehr als Sägeblattbreite über den Arbeitstisch heraus. Als sich der Arbeiter wieder aufrichten wollte, kam er mit dem Sägeblatt in Berührung und erlitt so schwere Rückenverletzungen, daß er wenige Minuten nach diesem Unfall starb. Die Untersuchung ergab, daß der Ausschlag des Sägeblattes nach vorne nicht begrenzt war. Außerdem schwang das Sägeblatt nicht von selbst hinter den Anschlag zurück. Auch die Festhaltevorrichtung in der Anschlagstellung funktionierte nicht. Damit waren die Unfallverhütungsvorschriften in drei wichtigen Punkten unbeachtet geblieben. Die Sicherungsketten für die Ausschlagbegrenzung waren im Augenblick des Unfalls nicht vorschriftsmäßig befestigt. Ferner war eine der beiden Federn gebrochen, die das Sägeblatt ohne weiteres Zutun hinter den Anschlag zurückführen sollen.

a) die vor dem Inkrafttreten des Wohnungsgesetzes (25. April 1950) begründet worden sind — weil die Mieter diese Mietverträge im Vertrauen auf den Mieterschutz abgeschlossen haben —,

b) in denen der Mieter bereits eine unter Mieterschutz stehende Wohnung inne hat und er mieterschutzfreie Wohnräume im gleichen Hause dazu erhalten soll. Es spielt hierbei keine Rolle, ob der räumliche Zusammenhang mit der Wohnung vorhanden ist. Wenn z. B. der Mieter nachträglich im Dachgeschoß zusätzlichen Raum bekommt, so untersteht auch der zusätzliche Raum dem Mieterschutz.

II. Der steuerbegünstigte Wohnungsbau

Eine Steuervergünstigung ist nach zwei Richtungen hin möglich: Das Wohnungsgesetz sieht eine 10jährige Grundsteuerbefreiung vor. Daneben sieht § 7c des Einkommensteuergesetzes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, das in seiner neuen Fassung nach dem Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29. April 1950 auch in den Ländern der französischen Zone vom Veranlagungszeitraum 1950 ab in Kraft gesetzt worden ist, vor, daß Steuerpflichtige mit ordnungsmäßiger Buchführung Zuschüsse oder unverzinsliche Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues, sowie sonstige Steuerpflichtige Zuschüsse zur Förderung des Wohnungsbaues, im Jahr der Hingabe als Betriebsausgabe oder Werbungskosten dann absetzen können, wenn die Zuschüsse oder Darlehen an gemeinnützige Wohnungsunternehmen, Organe der staatlichen Wohnungspolitik, gemeinnützige Siedlungsunternehmen, an zur Ausgabe von Heimstätten zugelassene Unternehmen gegeben werden. Dies gilt auch bei Zuschüssen und Darlehen an Wohnungs- und Siedlungsunternehmen und private Bauherren, soweit durch Zuschüsse oder Darlehen der Bau von solchen Wohnungen gefördert wird, die hinsichtlich der Größe, Ausstattung und Miete (Mietwert) den Bestimmungen der §§ 10 und 11 der Durchf.-Verordnung zum Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 23. Juli 1940

entsprechen. Der Nachweis hierfür wird durch eine Bescheinigung der für das Wohnungswesen zuständigen Verwaltungsbehörde erbracht.

Während die durch den erlaubten Abzug von den Einnahmen bzw. durch die Berücksichtigung der Zuschüsse als Werbungskosten erzielte Steuerermäßigung des § 7c des Einkommensteuergesetzes des Bundes nur bei Zuschüssen an Wohnungs- und Siedlungsunternehmen und an private Bauherren von der Nichtüberschreitung gewisser Höchstflächen des Wohnraums abhängig gemacht wird, also in diesen Fällen nur für „Kleinwohnungen“ gewährt wird, sind für die Zuschüsse und Darlehen an die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, an die Organe der staatlichen Wohnungsunternehmen und an Heimstätten-Unternehmen keine Bedingungen gefordert. Dagegen ist die Grundsteuervergünstigung des § 7 des Wohnungsgesetzes grundsätzlich in jedem Fall von der Größe der Wohnung und der Höhe der Miete abhängig gemacht worden. Die Begünstigung gilt nur für Wohnungen, deren Wohnfläche 80 Quadratmeter nicht übersteigt und für die bei einer Vermietung höchstens die sogenannte Kostenmiete (siehe unten bei B) erhoben wird. Diese Wohnfläche kann bis zu einer Größe von 120 Quadratmeter überschritten werden, wenn die Wohnung zur Unterbringung einer größeren Familie bestimmt oder die Mehrfläche im Rahmen der örtlichen Aufbauplanung bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrissgestaltung bedingt ist.

Lohnsteuerfreibeträge 1950

Das Finanzministerium Württemberg-Hohenzollern teilt mit:

Den Arbeitgebern ist Anfang März 1950 gestattet worden, die auf der Lohnsteuerkarte 1950 eingetragenen und bis 31. März 1950 befristeten steuerfreien Beträge nach bei den Lohnsteuerberechnungen für den Monat April 1950 und, wenn der Arbeitnehmer den Arbeitslohn im Voraus erhält, auch für den Monat Mai 1950 zu berücksichtigen.

Um die Überleitung der Lohnsteuer im Kalenderjahr 1950 auf die neuen Bestimmungen des Steueränderungsgesetzes vom 29. 4. 1950 zu erleichtern, hat sich das Finanzministerium Württemberg-Hohenzollern damit einverstanden erklärt, daß die Arbeitgeber bei allen Lohnzahlungen für Lohnzahlungszeiträume, die in den Monaten Mai und Juni 1950 enden, die Lohnsteuer weiterhin unter Berücksichtigung der bis 31. März 1951 befristeten steuerfreien Beträge berechnen können. Da die Arbeitgeber bei der Lohnsteuerberechnung grundsätzlich nur solche steuerfreien Beträge berücksichtigen dürfen, die auf der Lohnsteuerkarte 1950 mit Wirkung für die entsprechenden Lohnzahlungszeiträume eingetragen sind, müssen die in Betracht kommenden Arbeitnehmer ihre Lohnsteuerkarte 1950 in den nächsten Wochen, spätestens im Lauf des Monats Juli 1950, dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt zur Ergänzung übersenden.

Den Arbeitnehmern, die Flüchtlinge, Vertriebene oder politisch Verfolgte sind oder die nach dem 1. Januar 1949 aus Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sind (Spätheimkehrer) oder die den Hausrat und die Kleidung infolge Kriegseinwirkung verloren haben (Totalgeschädigte), steht nach dem Steueränderungsgesetz ein höherer Freibetrag als der bisher gewährte Pauschbetrag zu. Diesen Arbeitnehmern wird daher empfohlen, die Eintragung des neuen Jahresfreibetrages mit besonderem Antragsvordruck zu beantragen, der bei den Finanzämtern etwa ab Mitte Mai 1950 erhältlich ist.

Wer sein Amtsblatt aufmerksam liest, bewahrt sich vor Nachteil und Schaden

Rechtsfragen des Alltags

Die Unterhaltspflicht

Es zeigt sich in der Gerichtspraxis immer wieder, daß über die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung oft recht unklare Vorstellungen bestehen und daher erscheint es angezeigt, die wesentlichsten Grundzüge des Unterhaltsrechts einmal im Zusammenhang darzustellen. Grundsätzlich ist zu unterscheiden:

- I. Die Unterhaltspflicht der Verwandten
- II. Die Unterhaltspflicht der Ehegatten und geschiedenen Ehegatten
- III. Der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes gegen den Erzeuger.

I.

Die Unterhaltspflicht der Verwandten legt § 1601 BGB fest: „Verwandte gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren“. Das heißt also: für den Unterhalt haben aufzukommen Eltern, Großeltern, Urgroßeltern usw. und zwar immer nur, wer von diesen Personen lebt, nicht etwa deren Erben; auch werden die entfernteren Verwandten nur herangezogen, wenn die näheren den Unterhalt nicht aufbringen können. Umgekehrt trifft auch Verwandte absteigender Linie, also Kinder, Enkel, Urenkel usw. eine Unterhaltspflicht, doch diese haften nicht nach Gradesnähe, sondern so wie sie nach der gesetzlichen Erbfolge erben würden. Hatte z. B. ein Großvater drei Söhne, von denen zwei noch leben und einer unter Hinterlassung von zwei Enkeln gestorben ist, so haben die Enkelkinder je $\frac{1}{4}$, deren Onkels je $\frac{1}{2}$ für den Unterhalt des Großvaters beizusteuern. Eine Unterhaltsverpflichtung in der Seitenlinie, also zwischen Geschwistern, kennt das deutsche Recht im Gegensatz zum schweizer Recht oder zum früheren preussischen Allgemeinen Landrecht von 1794 nicht. Doch findet die moralische Verpflichtung, daß Geschwister füreinander aufkommen sollen, rechtlich insoweit Berücksichtigung, als der Unterhalt, der dem Bruder oder der Schwester tatsächlich gewährt wurde, nicht etwa später wieder mangels eines rechtlichen Grundes zurückverlangt werden kann.

Voraussetzung für den Unterhaltsanspruch ist immer: auf der einen Seite Bedürftigkeit, auf der anderen Seite Leistungsfähigkeit. Diese Erfordernisse sind aber für die einzelnen Lebensverhältnisse verschieden gestaltet.

1. Der Unterhaltsanspruch der Kinder gegen ihre Eltern soll als der im Leben wichtigste vorangestellt werden und auch einer gesonderten rechtlichen Betrachtung unterworfen werden.

Eltern müssen mit ihren minderjährigen, unverheirateten Kindern alles teilen; sie können sich nicht darauf berufen, daß sie durch Gewährung des Unterhalts für das Kind ihren eigenen Unterhalt gefährden würden, nur wenn andere unterhaltsverpflichtete Verwandte vorhanden sind, brauchen die Eltern nicht so weit zu gehen. Diese Regelung gilt auch unverändert, wenn die Eltern geschieden sind. In erster Linie haftet grundsätzlich der Vater. Hat ein Vater z. B. ein monatliches Einkommen von 100.— DM, so muß er diesen ganzen Betrag mit seiner Familie gleichmäßig teilen, seine Frau steht hier den minderjährigen unverheirateten Kindern gleich; ist er geschieden, so hat er seinem bedürftigen Kinde auf alle Fälle Unterhalt zu leisten, seine geschiedene Frau steht hier dem Kinde nach, gleichgültig wie der Schuldanspruch lautet. Kann jedoch die Mutter ganz oder teilweise für den Unterhalt des Kindes aufkommen, so wird der Vater in diesem Falle, wo er sich selbst nicht unterhalten kann, ganz oder teilweise von seiner Unterhaltsverpflichtung freigestellt.

Unterhaltsberechtigter ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Das

Kind muß seine Arbeitskraft verwerten, wenn es das entsprechende Alter dazu hat. In der Berufsausbildung besteht der Unterhaltsanspruch gegen die Eltern fort, insoweit durch eine eventuelle Vergütung der Unterhalt des Kindes nicht gedeckt werden kann. Ein vermögendes, minderjähriges, unverheiratetes Kind braucht, wenn seine Eltern unvermindert leistungsfähig sind, den Stamm seines Vermögens nicht anzugreifen. Nur durch die Erträge, also Zinsen und dergleichen, können die Eltern bezüglich ihrer Unterhaltspflicht entsprechend entlastet werden.

Mehrere Kinder sind selbstverständlich ihren Eltern gegenüber gleichmäßig berechtigt, allerdings geht nach der Gestaltung des deutschen Rechts der Alimentationsanspruch des unehelichen Kindes gegen seinen Erzeuger vor. Dieses ist eben auf diese einzige Unterhaltsrente väterlicherseits angewiesen und kann auf dieser Seite die Großeltern nicht wegen Unterhalt in Anspruch nehmen, während ehelichen Kindern ohne weiteres beide Großelternpaare haften, wenn ihr Unterhalt durch die Eltern nicht bestritten werden kann.

2. Bei den sonstigen Unterhaltsansprüchen zwischen Verwandten (also Eltern gegen ihre Abkömmlinge, Kinder gegen Großeltern usw.) gilt die allgemeine Unterhaltsregelung. Zu leisten braucht nur, wer ohne seinen standesgemäßen Unterhalt zu gefährden dazu in der Lage ist. Hier geht Selbsterhalt vor Fremderhalt. Hier wird auf die Lebensstellung des Verpflichteten Rücksicht genommen. Eine begonnene Ausbildung braucht nicht abgebrochen zu werden, wohl aber muß, wenn vorhanden, das Kapital angegriffen oder auch Kredit aufgenommen werden. Andererseits muß auch der Unterhaltsberechtigte auf seinen Vermögensstamm zurückgreifen, ehe er Unterhalt verlangen kann. Er muß u. U. seine geschätzte Briefmarkensammlung verkaufen. Ganz unwirtschaftliche Maßnahmen werden ihm aber nicht zugemutet. So braucht etwa ein Student seine

mühsam angeschaffte Bibliothek nicht zu veräußern.

Kommen als Unterhaltsverpflichtete sowohl Abkömmlinge wie auch Verwandte aufsteigender Linie in Betracht, so haften erstere vor den letzteren. Kann ein Unterhaltspflichtiger nicht allen Unterhaltsbedürftigen den erforderlichen Unterhalt gewähren, so sind in erster Linie die Abkömmlinge zu befriedigen, dann erst die Eltern und Großeltern.

3. Für alle Fälle gilt, daß der standesgemäße Unterhalt zu gewähren ist, die Lebensstellung des Bedürftigen ist dafür ausschlaggebend. Wer durch sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, kann jedoch nur den notdürftigen Unterhalt, also weniger, verlangen.

Für die Vergangenheit kann grundsätzlich kein Unterhalt nachgefordert werden. Man beweist ja durch seine Existenz, daß man gelebt hat, also ohne Unterhaltsrente durchgekommen ist. Sobald aber der Unterhalt vertraglich ausbedungen oder ausdrücklich angefordert oder gar eingeklagt ist, kann der säumige Unterhaltsverpflichtete durch Nichtleisten sich nicht besser stellen. Er hat hier ab Vertragsschluß, von der Annahmung ab, seit Klagerhebung die Unterhaltsrenten, mithin also auch für die Vergangenheit, zu entrichten. Für die Zukunft kann überhaupt nicht wirksam auf Unterhalt verzichtet werden.

Bei Tod des Unterhaltsberechtigten erlischt der Unterhaltsanspruch ebenso wie bei Tod des Unterhaltsverpflichteten. Der Unterhaltsanspruch ist nicht vererblich. Er ist so eng mit der Person verbunden, daß er auch nicht gepfändet und auch nicht abgetreten werden kann. Man kann auch die Unterhaltsschuld nicht durch Aufrechnung tilgen. Der Anspruch als ganzer verjährt nicht, die fällig gewordenen Raten verjähren in 4 Jahren, insoweit es sich nicht um die Ansprüche minderjähriger Kinder gegen ihre Eltern handelt, bei denen während ihrer Minderjährigkeit auch keine Einzelrate verjähren kann.

Der Unterhaltsanspruch genießt besonderen strafrechtlichen Schutz (§ 170 b StGB).

Mitteilungen für die Landwirtschaft

35 Großmärkte für Vieh

Wie der Deutsche Bauernverband erfährt, hat das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf über den Verkehr mit Vieh und Fleisch zugestimmt. Das Gesetz befaßt sich im wesentlichen mit der Regelung des Handels auf den Großmärkten. Die vorgesehenen 35 Großmärkte sollen den Mittelpunkt für den Verkehr mit Vieh und Fleisch bilden. Der Handel auf dem Lande unterliegt keinen Einschränkungen. Eine staatlich finanzierte Vorratsstelle für Fleisch ist als Anstalt des öffentlichen Rechtes vorgesehen. Von Vorschriften über Kontingentierungen, von festgesetzten Preisen und der Anlieferungsfrist ist abgesehen worden.

Calwer Schlachtviehmarkt am 15. Mai

Auftrieb: 22 Stück Großvieh, 24 Kälber, 35 Schweine. Es wurden je $\frac{1}{2}$ kg Lebendgewicht bezahlt: Ochsen aa bis 82; Rinder aa 85—93, b bis 60; Bullen 80—88; Kühe aa bis 83; b 55—58, c bis 46; Kälber 90 bis 105; Schweine 100—105.

Calmbacher Schlachtviehmarkt am 15. Mai

Es wurden je $\frac{1}{2}$ kg Lebendgewicht bezahlt: Bullen 77—90; Rinder 88—93; Kühe aa bis 91, a bis 73, c bis 46; Schweine 105 bis 108.

Stuttgarter Schlachtviehmarkt

Auftrieb: 600 Stück Großvieh, 964 Kälber, 1375 Schweine. Es notierten Ochsen, jung: aa 86—97, a 72—82; Bullen, jung: aa 80—88, a 76—83, b 68—75; alt: a 65 bis 70; Rinder: aa 90—100, a 78—88, b 65—76;

Kühe, jung: a 63—73, b 52—60, c 42—51, d bis 40; Kälber: a 108—116, b 90—106, c 75—88, d bis 70. Schweine: a und b 108 bis 111, b 2 und c 110—112, d und e 105 bis 110, g 1 85—100, g 2 75—85.

Zuchtviehabsatzveranstaltung in Riedlingen a. d. Donau

Die Zuchtviehabsatzveranstaltung des Verbandes oberschwäbischer Fleckviehzuchtvereine war mit 215 Farren und 134 Kalbinnen sehr stark besetzt. Bei der Versteigerung der Qualitätsfarren wurde in der Zuchtwertklasse II der seit der Währungsreform noch nicht erreichte Durchschnittspreis von 2464 DM erzielt. In der Klasse IIIa und IIIb waren die Mittelwerte mit 1201 DM bzw. 808 DM ebenfalls recht befriedigend. Trotz starkem Angebot war die Nachfrage nach Kalbinnen weiterhin gut, so daß bis auf 4 Tiere alles abgesetzt werden konnte. In der Preisklasse I wurde ein Durchschnittspreis von 1884 DM erzielt, wobei hier die Höchstsumme 2200 DM betrug. Die mittleren Erlöse in der Preisklasse II mit 1467 DM und in der Preisklasse III mit 1126 DM waren ebenfalls noch sehr ansprechend.

Nagolder Gemüse-Markt

Kopfsalat 20—30 Pf., Spinat 1 Pfund 15 bis 25 Pf., Rhabarber 1 Pfund 10 Pf., Selleriestöckle 3 Pf., Krautsetzlinge 2 Pf., Wirsing 2 Pf., Zwiebelsetzlinge 1 Pf., Monatrettich 2 Bund 35 Pf., Landbutter 1 Pfund 2,60 DM, Landeier 18 Pf. Rege Nachfrage nach Salatstöckle, Tomatenstöckle, nach Landbutter und Eier.

Wer sich seiner Unterhaltspflicht vorsätzlich entzieht, indem er etwa durch fortlaufenden Wohnungswechsel für den Gerichtsvollzieher unauffindbar wird, wird mit Gefängnis bestraft.

Ist kein leistungsfähiger Verwandter vorhanden, so springt die öffentliche Fürsorge ein. Gesetzliche Grundlage ist die in der Folgezeit mehrfach abgeänderte Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924. Nach § 21a dieser Verordnung kann die Fürsorgebehörde von einem unterhaltspflichtigen Verwandten, der später als solcher bekannt wurde, Ersatz für das dem Bedürftigen geleistete verlangen.

Im übrigen ist aber folgendes zu beachten: Wer kraft gesetzlicher Verpflichtung einem anderen Unterhalt gewährt, gibt ihm damit nicht etwa einen Vorschuß, der zurückzuerstatten wäre, wenn der Empfänger später zu Vermögen kommt. Ebenso wenig kann, wer in der Rangordnung der Unterhaltspflichtigen zurücksteht, aber wegen mangelnder Leistungsfähigkeit der Vormänner zur Gewährung von Unterhalt genötigt wird, von den Vormännern Ersatz fordern, wenn diese später Vermögen erlangen. Dagegen ist er ersatzberechtigt, wenn er nur deshalb zur Gewährung des Unterhalts gezwungen war, weil die Rechtsverfolgung gegen die Vormänner erschwert oder ausgeschlossen war. F.

Fachkurse

Das Landesgewerbeamt Stuttgart veranstaltet in den kommenden Monaten in Stuttgart die folgenden Weiterbildungs- und Vorbereitungskurse auf die fachliche Meisterprüfung:

6. Schlosserkurse über

a) Materialkunde, Werkzeugkunde, Kalkulation und Kostenrechnen, technisches Rechnen, Eisenkonstruktionen, Blechverarbeitung, Fachzeichnen und darstellende Geometrie.

Dauer 90 Stunden, Tageskurs an zwei Tagen in der Woche von 9—12 und 13 bis 16 Uhr, Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30—20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM.

b) über Statik (Materialkunde, Algebra, Grundregeln in der Statik, Berechnung von versch. Stahlkonstruktionen, Grafischer Kräfteplan). Dauer 90 Stunden, Tageskurs an zwei Tagen in der Woche von 9—12 und 13—16 Uhr, Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 40 DM.

7. Mechanikerkurs, auch für Maschinen Schlosser und Werkzeugmacher über Grundlagen der Physik, techn. Rechnen, Kräfte- und Bewegungslehre, techn. Mechanik, Werkstoffkunde, Festigkeitslehre, technisches Zeichnen:

a) Tageskurs, Dauer 120 Stunden, Unterricht an einem Tag in der Woche von 9—12 und 14—17 Uhr, Teilnehmergebühr 50.— DM.

b) Abendkurs, Dauer 120 Stunden, Unterricht an zwei Abenden in der Woche von 17½ Uhr bis 20½ Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM.

8. Flaschnerkurs über Materialkunde, Arbeitskunde, Techn. Rechnen, Kalkulation, darstellende Geometrie und Fachzeichnen, Dauer 60 Stunden, Tageskurs an zwei Tagen in der Woche von 9—12 und 13—16 Uhr, Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30—20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 30.— DM.

Die Kurstermine werden den Interessenten nach Eingang der Anmeldung schriftlich mitgeteilt. Die Bundesbahn gewährt den außerhalb Stuttgarts wohnenden Kursteilnehmern Fahrpreismäßigung durch Ausstellung von Schülerfahrkarten.

Anmeldungen und Auskunft beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestraße 18, Fernsprecher 92251.

Kreisbaugenossenschaft Calw

Vergebung von Bauarbeiten
Zur Erstellung von drei 4-Familien-Wohngebäuden in Bad Liebenzell werden auf Grund der VOB. die

Grab-, Beton-, Maurer-, Dachdecker-, Zimmerer- und Flaschnerarbeiten vergeben. Ab Dienstag, 23. Mai 1950, können die Vergebungs-Unterlagen bei Architekt W. Burk, Calw, Bischofstr. 48, eingesehen und Leistungsverzeichnisse gegen Gebühr abgeholt werden.

Die Angebote sind verschlossen bis Dienstag, 30. Mai 1950, vormittags 10 Uhr, daselbst einzureichen. Der Zuschlag bleibt vorbehalten.

Kreisbaugenossenschaft Calw e.G.m.b.H.

Vergebung von Bauarbeiten

Zur Erstellung eines Wohnhauses an der Marxzeller Straße in Neuenbürg werden auf Grund der VOB. die

Beton-, Maurer-, Dachdecker-, Zimmerer-, Flaschner- und Schmiedearbeiten vergeben. Die Vergebungs-Unterlagen können vom 23. bis 25. Mai 1950 bei Architekt Rest in Neuenbürg eingesehen und die Leistungsverzeichnisse gegen Gebühr abgeholt werden.

Die Angebote sind verschlossen bis Donnerstag, 1. Juni bei Arch. Rest einzureichen. Der Zuschlag bleibt vorbehalten.

Kreisbaugenossenschaft Calw e.G.m.b.H.

Gemeinnützige Baugenossenschaft e. G. m. b. H., Birkenfeld

Vergebung von Bauarbeiten
Für den Ausbau von 7 rohbaufertigen Doppelhäusern werden auf Grund der VOB. die

Dachdecker-, Gipser-, Schreiner-, Glaser-, Schlosser-, Elektriker-, Maler- und Tapezierarbeiten

sofort vergeben. Das Ortsbauamt Birkenfeld gibt sofort Leistungsbeschreibungen ab und nimmt Angebote in verschlossenem Umschlag bis zum 22. 5. 1950, 14 Uhr, entgegen.

Birkenfeld, 9. Mai 1950

Baugenossenschaft für den nördl. Schwarzwald e. G. m. b. H., Sitz Birkenfeld

Bekanntgaben der Amtsgerichte

Amtsgericht Calw

Handelsregister-Neueintragung
13. Mai 1950: HR A 121: Jakob Alber, Kommanditgesellschaft Bauunternehmung und Sägewerk, Sitz in Calw (Hirsauer Wiesenweg 30). Das bisher von Jakob Alber, Baumeister in Calw, unter der Firma Jakob Alber betriebene, seither im Handelsregister nicht eingetragene Geschäft wird als Kommanditgesellschaft weitergeführt. Kommanditgesellschaft seit 1. Januar 1950. Persönlich haftender Gesellschafter: Dr. Ing. Kurt Alber, Reichsbahnrat z. D. in Calw. Zwei Kommanditisten sind beteiligt.

Amtsgericht Nagold

In dem Vergleichsverfahren des Paul Neubauer, Heizungsmonteur in Nagold, vertreten durch Rechtsanwalt Bächle in Nagold, vorl. Vergleichsverwalter Rechtsanwalt Klaska in Nagold, werden — nachdem der Vergleichsschuldner seinen Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens vor Eröffnung des Verfahrens in zulässiger Weise zurückgenommen hat — die vom Amtsgericht Nagold in den Beschlüssen vom 28. 3. 1950 — Bl. 24 d. A. — und vom 30. 3. 1950 — Bl. 31 d. A. — auf Grund der §§ 11—13 der Vergleichsordnung getroffenen Maßnahmen aufgehoben. Das Amt des vorläufigen Vergleichsverwalters ist beendet.

Den 10. Mai 1950

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Güterrechtsregistereintragung
vom 5. Mai 1950
Paul Wohlfarth, Transportunterneh-

mer, und seine Ehefrau Helene Wohlfarth, geb. Seibold, in Calmbach a. d. Enz haben durch notariellen Ehevertrag vom 1. Mai 1943

Gütertrennung

vereinbart unter Abänderung der §§ 1427 und 1429 BGB.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Veränderung vom 12. 5. 50
A 417. Pektin-Fabrik Hermann Herbstreith K.G. in Neuenbürg. Die Vertretungsberechtigung des Hermann Herbstreith senior ist durch den am 14. August 1948 erfolgten Tod desselben erloschen. Dem Eugen Heizmann und dem Ernst Holz, beide in Neuenbürg, ist Gesamtprokura erteilt.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Veränderung vom 12. 5. 50
A 336. Schmidt und Grosskopf (Essigfabrik) in Neuenbürg (Württ.). Theodor Schmidt ist durch Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden. Sofie Schmidt, geb. Schittenhelm, Witwe des Emil Schmidt, Essigfabrikanten in Neuenbürg, ist persönlich haftender Gesellschafter geworden. Beteiligt ist ein Kommanditist.

Kulturwerk Calw

Mittwoch, 24. Mai, 20.15 Uhr, George-näum: 3. und letzter Abend der Vortragsreihe „Körperbau und Charakter“ nach Professor Kretschmer von Dr. med. Babillotte, Hirsau. Unkostenbeitrag 0,50 u. 1,00 DM.

Evangelische Gottesdienste in Calw

Exaudi, 21. Mai 1950

8.00 Uhr Christenlehre (Söhre), 8.00 Uhr Frühgottesdienst (Geprägs), 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Weymann), 9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Geprägs), 10.45 Uhr Kindergottesdienst, 20.00 Uhr Lichtbilderabend des Ev. Mädchenwerkes zugunsten des Jugendhauses Schmie, im Vereinshaus.

Mittwoch, 24. Mai

7.30 Uhr Schülergottesdienst, 8.15 Uhr Betstunde, 20.00 Uhr Männerabend, 20.00 Uhr Frauen- und Mitterabend.

Dienstag, 23. Mai

20.00 Uhr im Vereinshaus Vortrag von Blaukreuzsekretär Böppler: Alkoholnot — heute.

Evang. Kirchengemeinde Nagold

Sonntag, Exaudi, 21. Mai 1950

9.30 Uhr Gottesdienst (B), 10.45 Uhr Kindergottesdienst, 11.15 Uhr Christenlehre (Töchter), 19.30 Uhr Abendgottesdienst.

Montag, 22. Mai 1950

20 Uhr Männerabend (Vereinshaus).
Mittwoch, 24. Mai 1950
Schülergottesdienste, 20.00 Uhr Bibelstunde.

Iselshausen

Sonntag, Exaudi, 21. Mai 1950

9.30 Uhr Gottesdienst (P), 10.30 Uhr Kindergottesdienst.

Evang. Gottesdienste in Neuenbürg

Am Samstag, 20. Mai, 20.30 Uhr, Liturg. Wochenschluß-Andacht, St.-Georgs-Kapelle.
Sonntag, Exaudi, 21. Mai 1950

8.30 Uhr Gottesdienst Kreiskrankenhaus (Schäufele), 9.30 Uhr Hauptgottesdienst Stadtkirche (Schäufele), 10.30 Uhr Jugendgottesdienst, 13.30 Uhr Christenlehre (Töchter), 15.00 Uhr Frauenbibelstunde Waldrennach (Bender).

Mittwoch, 24. Mai 1950

7.45 Uhr Frühandacht Stadtkirche (Seifert), 20.30 Uhr Evang. Frauenhilfe.

Donnerstag, 25. Mai 1950

20 Uhr Bibelstunde Gemeindehaus, 21 Uhr Vorbereitung.

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw Badstraße 24.
Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.